

Wd
1553



A. H. 1





Des Durchleuchtigen / Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn

ERZSTELZ /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Bergk / Landgraffen in Thüringen /
Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck
und Ravensberg / Herrn zu Ka-
venstein / ꝛ.

**Gemeine Gewer
Ordnung /**

Auff Schlöffer / Städte / und Dörffer im Lande
de / wie auch auff die Wälder gerichtet / ꝛ.

Im Fürstenthumb
Gotha.

Gedruckt im Jahr 1652.



Das Buchlein ist ein Buchlein
das man in der Hand
halten und lesen kann

Das Buchlein

Das Buchlein ist ein Buchlein
das man in der Hand
halten und lesen kann
und das man in der Hand
halten und lesen kann

Das Buchlein

Das Buchlein

Das Buchlein ist ein Buchlein
das man in der Hand
halten und lesen kann

Zum Buchlein
Gott

Gott im Jahr 1512





Cap. I.

Was vor entstehender Feuersbrunst
zu Verhütung derselben sorgfältig
zu beobachten.

Artic. I.

Von Besichtigung der Gebäude und Feuers-
Städte/ auch Abschaffung dessen/ so zu schäd-
licher Feuersbrunst Ursach ge-
ben könnte.

§ I.

Mer Anfangs sol allenthalben eine durchges-
hende Besichtigung/ von gewissen/ jedes Orts
Gelegenheit nach/ hierzu berordneten Personen
vorgenommen / und darbey bey jedesmaliger
Besichtigung alles Fleisses/ was an einem oder dem andern
Ort/ fürnemblich aber an Kirchen/ Schlächten/ Schmiede-
Essen / Backe Bräu- und Mälz- Häusern / an Wasch-
Brandwein- und andern Kesseln/ an Darren/ und andern
dergleichen Feuererforderten Orten mehr/ beydes in Städt-
ten als Dörffern/ (worunter den auch die Glas- Kinrauchs
und Bech- Hütten/ zu verstehen) vor Mängel sich ereig-
nen/ nicht allein auffgezeichnet/ sondern auch den Inwoh-
nern und Besitzern / wo sich solche befinden / alsobalden
ernstlich auffgelegt werden/ solche Gefahrbringende Gebre-
chen binnen einer zwar Kurz / jedoch auch genug- benanten
Zeit unfehlbar abzuschaffen / und nach Anleitung jedes
Orts vorhandenen Bau- Ordnungen zu verbessern.

Worben es aber die zur Besichtigung berordnete nicht
bewenden lassen / sondern hierüber die befundene Mängel
also



also auffgezeichnet / sampt nachrichtlicher Anzeigung /
welche Personen die Mängel zu erfesen oder nicht / ihren je=
des Orts vorgesezten Beampten / Gerichts=Herren und
den Rätthen in den Städten / auch wol nach Gelegenheit
der Orter / wo die Gerichts=Herren selbst nicht wohnen /
inmittelst denen Gemeinden hinterbringen sollen / damit
also aller Orten die Verbesserung der Mängel / vermittelst
guter Verordnungen / desto schleuniger zu Werck gerich=
tet werden möge / massen denn auch zu dem Ende / wo Ge=
meinden bey ihren Nachbarn erinnerte Verbesserung nicht
erheben könnten / solches ihren unmittelbahren Obrigkeiten
des Orts / wo sie sitzen / unberlängt werden zu berichten /
auch darauff was ihnen / wie auch den andern Verordne=
ten von ihren vorgesezten dieseshalben jedesmal anbefoh=
len worden / in gute Obacht werden zu nehmen wissen.

§ 3.

Wenn nun auff beschehene Anordnung denen befunda=
nenen Mängeln abgeholfen / sol von Jahren zu Jahren
die einmal angestellte Besichtigung / durch die auff Schlöse
ser / Städte / Dörffer und in die Wälder im Land hierzu
Verordnete unabsehlich fortgestellt / und des Jahrs vier=
mal der Augenschein eingenommen werden / ob alles noch
in richtigem Stande / oder auch etwas / woraus Feners=
Gefahr zu befürchten / mangelhafte vorhanden / und da sol=
ches / demselben / sollen sie nach Erheisch des ersten Sabers=
mals durch die Besizere unberzüglich vorkommen und ab=
helffen lassen.

§ 4.

Solte sich auch zutragen / daß eine oder die andere zu
dieser Besichtigung deputirte Person sich ihrem dißfals
anbefohlenem Ampte / ob vorgefallenen erheblichen Br=
sachen / entweder auff eine zeitlang / oder ferner gar nicht an=
nehmen könnte / die solle bey ihrer Obrigkeit / als bey den
Beampten / Gerichts=Herren / und Rätthen in den Städ=
ten

A iij

ten

een / auch nach Gelegenheit den Gemeinden / welche sie hiezu
zu bestellet / ihre Entschuldigung zeitlich einwenden / damit
eine andere taugliche Person an ihre Stelle geordnet / und
die angestellte Besichtigung nicht gehemmet werden mög-
ge; Solte sich nun jemand entweder ohne einige oder auch
nicht erhebliche Entschuldigung der gut-befundenen Bes-
sichtigung selbst thätig entziehen / der sol Vermög jedes
Orts habenden *special*-Anstalt mit einer gewissen Geld-
Straff / und auffnfall verharrenden Ungehorsams / mit
anderweitiger willkührlicher Straffe belegt werden.

§ 5.
Dieweil auch aus der Nachlässigkeit der verordne-
ten Personen zur Besichtigung den Schlössern / Städ-
ten / Dörffern und Wäldern unüberwindlicher Schaden
zuwachsen kan: Als sollen jedes Orts Obrigkeiten /
Deampte / Gerichts-Herren und Rätthe in den Städ-
ten auff solche verordnete Besichtigere / nicht allein
eine scharffe und genawe Aufsicht haben / sondern auch
embsig dran seyn / daß denen jedesmals angegebenen Män-
geln / auch durch ihre selbst eigene vermittel- und nachdrück-
liche Anordnung zeitig abgeholfen werde / wo sie nicht / auff
das verspürte Widerspiel / verursachen wollen / daß man
umb des gemeinen Bestens willen das hohe Obrigkeit-
liche Ampt gebrauchen / und gegen sie mit ernster willkühr-
licher Straffe verfahren müste.

§ 6.
Alle Feuermauren sollen so wol mit behöriger Weite
als Höhe / und so viel die Höhe anlangt / also geführt
werden / daß sie über den Forst zween Schuch hinaus ge-
hen; So viel aber die Weite betrifft / ein jedere Seiten ei-
ne Ellen / oder alle vier Seiten zusam vier Ellen begreifen /
damit dieselben im ab- und aufkahren wol zu durchkriechen /

chen/und im Regen durchaus ohne Hinterung zu reinigen
seyn / und nach dieser vorgeschriebenen Norm der Höhe
und Weite sol man sich nicht allein in Aufführung neuer
Fewermauren hinfürs richten/sondern es sollen auch daro
nach die alten/wo sie auff jetztgesetzte maffe nicht gebawet/
so viel/und wo es nur immer mögliches (darüber doch die
Inspectores jedesmaln pflichtmessig erst erkennen werden)
geändert werden/wie denn auch man darauff in den Städ-
ten sich befließen solle/das je in einer Reyhe von vier Häu-
fern zu vier Häusern eine Brandmauer gemachet und
auffgeföhret werde.

§ 7.

Befagte Fewermauren / Essen oder Schornstein /
sollen rein gehalten/ und des Jahrs zum wenigsten zwey-
mal/nemblich umb Ostern/und im Herbst/oder nach Ge-
legenheit der Haushaltung/alle Quartal einmal/und nicht
ben Nacht/sondern ben Tages geseget/auch von den Ver-
mögenden / infonderheit aber von jedwedern Bräuer/
Becker/Fleischhauer / Seiffensieder und Gastwirth einen
blechinen Schieber von einerley Grösse/zu den Fewermau-
ren/ denselben wenn Fewer darinnen außläme/zu gebrau-
chen/und dem unermögenden Nachbarn / welcher der-
gleichen selbst nicht schaffen kan / im Fall der Noth mit
Benzuspringen / gemachet / doch ist unterdessen der Ort/
wo solch Blech ben entstehender Fewersbrunst durch zu
schieben / mit gutem Leimen wol zu verstreichen ; Des-
gleichen sollen auch eiserne Thürlein vor die Ofen /
Darren/Wasch-Kesseln und dergleichen gehenget werden/
das nicht Winterszeit/wenn die Ofen offen gelassen/die
Hände oder Raken einlauffen / die noch glüende Koken an
sich hängen/und darmit ins Stroh oder andere brennens-
de Materien kriechen / welches alles auch auff den
Schlössern zu beobachten ; Es seynd auch die Mägde/
und andere/so wol auffm Lande als in den Städten/ein-
bei,

heißende Personen / daß jedesmal / wenn sie Feuer machen /
die Ofenlöcher / so hoch sie mit dem Besen reichen können /
von dem Raß wol reinigen / alles Fleisses anzuweisen. Und
ist bey besagten Schlothfegern sonderlich in acht zu neh-
men / daß nicht diejenige Materia / so wie ein Glasur sich an
der Feuermauer angeleget / und gleichsam zum Steine
worden / im fegen abgekratzet / und zugleich der Kalk und
Leimen / darmit die Essen inwendig verstrichen / mit ab-
gerissen werde / zu welchem Ende denn der Schlothfeger
allezeit ein kurzen Besen zu sich nehmen / und denselben
nebenst dem Kraker brauchen solle.

§ 8.

So jemand einen neuen Herd / Backofen / Brews
Wasch- und Sied-Kessel und dergleichen (welche Dinge
jedoch in keiner Ecken von Holz / oder in eine Wand / son-
dern anderthalb Schuhe breit davon verfüget werden sol-
ten /) zu setzen / oder einen Schornstein auffzuführen benö-
thigt / und willens / der sol den Platz zu vorhero besichti-
gen lassen / damit nicht an gefährliche Orter gebawet
werde.

§ 9.

Gestalt denn / damit obiges *intent* umb so viel mehr
erlanget werden möge / hiermit alle zu dergleichen Bau / ge-
bräuchlichen Handwercktleuten / als Mäurern / Zimmerleu-
ten / Töpffern und Kleibern / aufferlegt / und bey Vermei-
dung / so wol derer jedes Orts albereit berordneten / als
anderweit anzuordneten ernstern Straffen verboten seyn
sol / auff untaugliche Plätze einigen engen gefährlichen
Herd / Ofen-Fuß und Ofen / oder Feuermauern / die nicht
wol bestiegen / gelehret / oder Feuer und Rauch ohne be-
sorgende Gefahr darauff gehalten / oder in Feuers-Nö-
then mit Hülffe leichtlich gerettet werden können / nicht zu
thun. Würde nun hierwider ein oder der ander han-
deln /

deln/und eine gefährliche Feuer-Stätte zu setzen sich un-
terstehen so sol solchem Meister über die allbereit ins gemein
angedeutete Straffe zu noch mehrer auff eine gewisse Zeit
das Handwerk zu treiben eingelegt / und keiner mit einzis-
ger Entschuldigung / sonderlich aber mit dieser / daß es der
Hauswirth also sie haben wollen / gehört werden / in mehrer
Erwegung / daß auff dergleichen begebende Fälle nicht al-
lein ohne das schuldig seyn sollen / einen jeden von derglei-
chen unbefügten und gefährlichen bawen zeitig abzumah-
nen / sondern auch / da er nicht folgen wolte / denen berord-
neten Besichtigern es anzumelden / damit der Ort in Aus-
genschein genommen / und ein Bescheid ertheilet werden kön-
ne / ob / und wie füglich ein Herd / Ofen-Fuß / Feuer-
mauer / Kessel und dergleichen / dahin zu bringen seyn möge.

§ 10.

Dieweil auch eine hohe Nothdurfft ist / daß vor ent-
stehenden Brunsten / auff's Wasser gute Aufsicht gehalten
werde / als sollen die hierzu Berordnete dran seyn / daß
die Ziehe- und andere Brunnen in gutem Tffe erhalten / die
Schwemmen stets voll Wasser gelassen / und an welchem
Ort fließende Wasser vorhanden / es damit also gerichtet
werde / daß dasselbe im Nothfall gestämmet / an alle Ort
nach Möglichkeit geleitet / und also zur Leschung gebraucht
werden möge / damit nun solches umb so vielmehr erfolge /
sollen sie disfalls alle Obartal gute Besichtigung zu hal-
ten nicht unterlassen.

Artic. 2.

Von Aufsicht derer Hauswirthe ingemein
auff Feuer und Liecht.

§ 1.

§ 1. Verhütung schädlicher Feuersbrunst / ist der Ob-
rig-

rigkeit gute Anordnung in fleißiger Besichtigung der Ge-
bäude und Feuer-Städten / wie auch des Wassers An-
stalt alleine nicht gnug / sondern es wird auch zu förderst
eines jeden Hauswirths sorgfältige Aufsicht darneben
erfordert / wie denn solchem nach / ein jeder Haus-Vater /
Ehehalter / Einwohner und Hausgenos / er sey gleich in
Dörffern / Flecken / Städten oder Schlößern / hiermit ernst-
lich vermahnet seyn sol / daß er so wol für sich / als auch
durch das Gesinde gute Achtung auff Feuer und Licht
zu haben / und nicht zu zugeben / ihm angelegen seyn lasse /
daß durch nächtliches Feuer machen / oder Frühe-Waschen /
Schlachten / Licht-Ziehen / den Flachs in den Stuben
dörren / (dardurch etliche Feuersbrunst verursacht worden /
wie im folgenden 4. Punct verwarnt /) oder Garn- und
Seiffen sieden / 2c. Schaden entstehe / und kein Feuer ehe
anzünden lassen / es sey denn zuvor / bey Anbrechung des
Tages die Frühe-Glocke geläutet / welches zu solchem Ende /
da es bishero nicht gebräuchlich gewesen / hinfüro also an-
zuordnen ist : Insonderheit ist auch wol zu beobachten /
daß des Abends / ehe man zu Bette gehet / das Feuer auff
dem Herde / in Ofen / Badestuben / und unter den Kesseln
verwahrlich zusammen geschret und außgeleschet werde.

§. 2.

Wenn man also Feuer gehalten / sol man mit Fleiß
Aufsicht haben / daß die Asche / Kolen / oder ander Feuer-
werck / so man an etlichen Orten aus den Breuhäusern /
Salznappe / und andern Orten naher Haus zu tragen
pfllegt / vor allen Dingen erkaltet / und ohne Feuer sey / und
nach solchen nicht (wie deswegen bishero grosse Fahrläs-
sigkeit mißfällig verspüret worden /) auff die Böden / oder
andere gefährliche Orten in Häusern und Ställen geschüt-
tet / sondern an verwahrsame Orten gebracht werden.

Für

Fürnemblich aber sol dieses denen mit allem Ernst eingelegt seyn / die das Stroh zu brennen / und zum Feuerwerck zu gebrauchen pflegen / daß die davon entstehende und gebrannte Ißeln / (wordurch vielfältige Gefahr sich ereignet) nicht in die Gassen / oder auch dardurch gehende Plätze / sondern in den Städten / ausserhalb der Thoren / und auff den Dörffern (nicht auff die Strassen / und nahe bey Schewren / und Ställe / sondern) ausserhalb derselben / wo sie vermuthlich keinen Schaden bringen können / gebracht werden mögen.

§ 3.

Holz / Stroh / Hew / Kolen / Hanff / Flachs / Schwefel / Butter / Speck / Spähn und dergleichen fette Feuerfahende und breñende Sachen / sollen von den Ortē / wo man täglich oder zu gewissen Zeiten Feuer zu halten pfleget / absonderlich und nicht in die Nähe / wenigstens in die Kammern / oder gar auff die Böden unter die Dächer / sondern an andere verwahrsame / unbeforgsame Orter / und nach Gelegenheit (wie unten im nachfolgenden 3. Articul absonderlich Meldung beschehen sol) in die Keller beygelegt werden / wie denn auch hierbey denen / so enge Wohnungen haben / verboten seyn solle / dieselbe nicht also häufig mit oberzehnten Materialien / nemblich Holz / Reifig / Spähn / und Rechen / Stroh oder Stoppeln zu belegen / oder von andern Feuerwerck alle Ecken voll zu stecken / da sie und die ihrigen des Nachts mit Lichtern vorüber zu gehen / zu kochen / oder einzuheizen pflegen.

§ 4.

Ferner sol einem jeden Hauswirth / wie in den Städten / also auch auffm Lande / in den Dörffern / beyernster Straff verboten seyn / seinem Gesinde oder Niedlingen bey Liecht / Flachs oder Hanff / für denen Ofen / weder in

W ij

Wohn-

Wohn- und Badstuben/noch neben/ oder auff dem Her-
de/ weder auff denen Darren/ noch Backöfen/ noch ans-
dern gefährlichen Orten zu dörren / zu brechen und zu
hecheln zu verstaten ; Inmassen denn auch alle andere
Arbeit/ so leichtlich durch Liecht verwahrloset wird/ und
dabon Schaden entstehet/ hiermit gemeinet ist/ wenn auch
jemand von seinen Nachbarn solche Gefährlichkeit ver-
nehme/ sol er es entweder denen zur Bestichtigung Verord-
neten / oder jedes Orts Magistrat im Vertrawen zeitlich
anmelden/ damit so viel möglich/ Schade verhütet wer-
de. Vielweniger sol denen Weibern gehechelten oder ge-
brechten Flachs an denen Haus- Erden/ für denen Wohn-
stuben/ auff denen Gesimmeten oder Bretern hien- und
wieder zu setzen / nachgesehen / sondern sie sollen denselben
an andere verwahrsame Orte zu legen/ angehalten werden.
Und weilen bey Flachsdörren an etlichen Orten bis an-
hero nicht ohne Nutzen/ und mit weniger Gefahr empfun-
den worden/ daß hierzu aussershalb Städt- und Dörffern/
an gelegenen Orten absonderlich erbawete Häuslein gar
bequem seyn / als hat man solches auch an andern Orten
umb so vielmehr nach zu machen/ je mehr leider am Tage/
was offtermals von dergleichen Flachsdörren hin und wie-
der vor unerseßlicher Schade entstanden.

§ 5.

Hiernechst sol auch ein jeder Haus- Vater / dem
Gesinde/ Kindern/ und Hausgenossen / mit blossen Liecha-
tern ohne Latern / Schleissen / brennenden Wischen / Fas-
keln/ und dergleichen/ alle Winckel zu durch kriechen/ nicht
verstaten/ sonderlich Ställe/ Scheuren/ und derer Orte/
da Stroh/ Hew/ Flachs/ Spahn/ Reisig und dergleichen
ligt/ woraus sich bald ein Unheil zutragen möchte.

§ 6. Wie

§ 6.

Wienun dieses obige zu jeden Zeiten in acht zu nehmen/also sol es sonderlich/wenn grosse Winde gehen/alles fleissig besorget werden: Zu welchem Ende denn ein jeder Bürger und Einwohner auffm Lande / so sich der Wind Liechter/oder Bech=Fackeln/Schleissen / oder der Strowische / des Abends oder des Nachts zum leuchten gebraucht / gute Achtung darauff geben / das dadurch nicht Schade geschehe / auch sich dergleichen leuchtens / wenn der Wind (wie allbereit erwehnt) groß ist / mit den Fackeln und Wischen enthalten / und dargegen die Laternen / oder wol gar nichts gebrauchen.

§ 7.

Es sol auch nicht zugelassen werden / weder Morgens noch Abends bey Liecht in denen Scheuren / Ställen oder andern Ortern zu dreschen / viel weniger sol auff diese weiß Pferde / Rind= oder ander Viehe gefüttert oder bergattet werden / sondern es sol das unachtsame Besinde bey Tag / so viel Furter / Hew und Stroh / als sie des Nachts bedürffen / in die Ställe zu tragen ernstlich angehalten; Es sey denn / das bey der Kalbs= und Lambs=Zeit / man das Liecht von nöthen / solches in wol verwahrten Laternen geschehe / und keines weges bey Liecht in Scheuren / Ställen oder andern Ortern solche Fütterung zu langen oder zu verrichten / nachgesehen werden.

§ 8.

Über dieses sol kein Hauswirth sich mit vielen Hausgenossen beschweren / und nicht mehr als einen Miethman zu sich in seine Behausung einnehmen; Es were denn die Behausung groß und weitläufftig / oder darnach gehawet / das zwey= oder mehrerley Hausleute ohne Gefahr

W iij

fahr

Her-
ans
d zu
dere
und
auch
bers
ord-
lich
wers
er ge-
ohn-
und
elben
rdens
f ans
fun-
fern /
gar
Orten
age /
wie

dem
Liech
/ Fas
nicht
rter /
ichen

Wie

fahrt darinnen wohnen könnten / auff welchen Fall denn ein jeder sich bey denen jedes Orts berordneten Besichtigern zuvor anmelden / und deren Bescheid darüber einholen sol.

Articul 3.

Von Aufsicht etlicher gewisser Personen
auff ihr Feuerwerck.

§ 1.

Diejenigen Hauswirthe / Ehehalter und Inwohner / welche vor andern mit gefährlicher Feuer- und Feuerfahenden Sachen umgehen / als Gastgeber / Bäcker / Brewer / Salpeter-Sieder / Schmiede / Schloffer / Brandweinbrenner / Salzknechte / Töpffer / Bader und dergleichen Handwerker sollen gewahrhaftig damit umgehen.

§ 2.

Was nun diesem nach die Wirthe so wol auffm Lande / als in Städten betrifft / sollen dieselbe wol zusehen / was sie vor Gäste beherbergen / und auff verdächtige Personen mit Fleiß Achtung und Nachsehen haben / auch zu dem Ende / wie die Gäste mit Namen heissen / wo sie zu Hause / und wohin sie gedenden zu verreisen / auch so viel siehs leiden wil / nach ihrem Stand / Gewerb und Handthierung forschen / solches auffschreiben / und da bey einem einziger Verdacht befunden / oder zu vermuthen / solches ihrem vorgesetzten Beampten / Gerichts-Herrn / Bürgermeistern / auch nach Gelegenheit der Gemeinde des Orts / alsobald anzeigen / damit von solchen verdächtigen Leuten den Städten / Flecken und Dörffern kein Schade entstehe / auch sollen alle Wirthe und Gastgeber / und ins gemein alle Bürger und Einwohner / so Pferde oder Viehe halten / ihre Ställe mit guten ganzen Laternen versehen /
daß

Das die Liechte darinnen keinen Schaden thun können/
würde auch ein Wirth/ oder sonst jemand mit Warheit an-
gegeben / daß er sich wissentlich unterstünde / verdächtige
Personen zu beherbergen/ oder mit Liechtern/ Wischen / o-
der Rinholz ohne Latern umbgehen zu lassen/ der sol deß-
wegen mit ernster unnachlässiger Straff belegt werden.

§ 3.

Auch sollen die Gastgeber und Wirthe sich mit übrige-
gem Hew und Stroh nicht belegen/ sondern so viel mög-
lich dahin bedacht seyn/ (im Fall sie in ihren Häusern kei-
ne Bequemlichkeit darzu) wie ein jeder einen bequemen Ort
entweder mieth weis/ oder käufflichen an sich bringe / daß
er beydes inner- als außershalb des Gasthofes/ einen sichern
und solchen Ort/ da er den übrigen Vorrath an Hew und
Stroh / ohne Gefahr der benachbarten Bürger und Ein-
wohner/ jedes Orts legen könne und haben möge.

§ 4.

Über diß sollen auch die Wirthe und Gastgeber/ so wol
außer- als in der Jahr- und anderer Märkte/ Kirmessen/
auch bey durchreisen der Kauff- und Fuhrleute / und wenn
sie sonst viel fremde Gäste herbergen/ des Nachts in ihren
Häusern und Höfen/ einen vertrauten Mann und Wäch-
ter halten/ der die ganze Nacht über auff die Liechte/ Sewer-
Städte / Ställe und andere Gemächer / darinnen Liech-
te gebraucht werden / fleißig achtung gebe. Würde aber
ein Wirth oder Gastgeber solches zu thun unterlassen/ der
sol deßwegen mit ernster Straffe angesehen werden / be-
vorab wenn aus solcher seiner Fahrlässigkeit seinen Be-
nachbarten/ gemeinen Städten/ oder andern Gemeinden
einiger Schade und Nachtheil entstehen sollte. Und was
dißfals von Wächter halten bey den Wirthen erwehnt /

Pan

Man und sol auch von denen gemeinet seyn / welche grosse
Gastgebot / Kindtaufften / Hochzeiten / und andere grosse
Mahlzeiten halten.

§ 5.

Die Messger / Schmir- und Speck-Höcken / Liecht-
zieher und Seiffensieder sollen sich mit übrigem Dalck und
Bnschlet nicht belegen / und dasjenige / so sie wegen ihres
Handwercks zu desselben täglicher Arbeit / oder sonst
andern Bürgern zu ihrer Notturfft nicht entrathen kön-
nen / in gute Verwahrung nehmen: Und wer ausser ject
gemelten Handwerckern Liecht auff den Kauff oder vor
sich in seinem Hause ziehen / oder Bnschlet schmelzen
lassen wil / der sol solches bey Tage in guter Aufsicht / und
nicht in der Nacht bey Liecht verrichten / damit Feners-
Gefahr vermieden bleibe.

§ 6.

Schreiner / Zimmerleute / Wagner / Bütner und an-
dere / die mit Spähnen / Bichen und Leimen umbgehen /
sollen ihrer Liechte / und Fenerwerck wahrnehmen / mit
Liechten an die Orter / da sie Spähnligen haben / sich zu
leuchten enthaltin / auch Winterszeit gegen Abend / wenn
sie bey Liecht arbeiten / vor Anzündung der Liechte / die des
Tages über gemachte Spahn / aus der Werckstatt an ei-
nen gewahrsamen Ort verschaffen.

§ 7.

Schwefel = Bech = Grifen = und Pulver = Händler /
sie seyen in den Städten / oder auffm Lande / in Flecken
und Dörffern / sollen diese Waaren entweder in Kellern o-
der an andern wol verwahrten Ortern / da man nicht leicht
mit Liechten hinkömpt / halten / und sol keinem hinfüro
in den Städten / Pulver zu verkauffen / nachgelassen seyn /
der

der nicht ein sonderbares Erlaubnis hierüber erlangt / die
jenige aber / so diese Vergünstigung erhalten / sollen in ih-
ren Behausungen / und Kram-Laden / niemals über vier
Pfund bey sich haben / und den übrigen Vorrath an
einem solchen Ort / da sich Feuers halben nichts zu be-
fahren ist / sicherlich verwahren.

Firnis sol von Buchdruckern / Malern / Schrei-
nern / 2c. Wagenschmier von Seilern / nicht in der Stadt /
sondern vorm Thor bey dem Wasser gesotten / und fleissige
Auffsicht dabey gehalten werden.

Artic. 4.

Von denen nothdürfftigen Feuers-Rüstun-
gen / so zu dem Leschen und Dämpffen des
Feuers zu gebrauchen.

§ 1.

Die fleissige Auffsicht wollen vor und auff erei-
zende Feuers-Gefahr / gute Feur-Rüstungen / als
zum wenigsten Sprützen / so von zweyen Personen
können getragen werden / Leitern / Feur-Hacken / leder-
ne Eimer / Kübel / auch Schöpff-Stöße / und derglei-
chen mehr / welcher man sich zu Dämpff-und Leschung /
bey und unter wärender Brunst zu gebrauchen haben /
höchstnöthig seyn. Sollen demnach deren eine ziemliche
Anzahl so wol auff der gemeinen Städte deren Ver-
mögender Bürgere / und darunter begrieffener Zünffte /
als auch auffm Lande / derer unter die Empter und ande-
rer Gerichts-Herren / gehörige Dorffschafften / Gemein-
de und Vnterthanen / wie auch auff der Schlöffer Un-
kosten herbey geschafft / und erhalten werden / was nun
und wie viel von dergleichen Feur-Rüstungen jeder jezt

E

erz

erwehnter Orther herben zu schaffen schuldig seyn solle/ das
ist drunten Cap. 2. Articul 3. § 8. in *specie* zu befinden.

§ 2.

Entzwischen sol ein jeder Bürger und Einwohner
nach seiner Gelegenheit/ und nach seinem Zustande mit
denen/ im vorigen §. theils berührten/ theils auch sonst
dihfalls zur Feners-Tilgung nötigen Gefässen sich selbst
auffs beste versehen / damit er auff erheischenden Noth-
fall seinem nothleidenden Nachbarn nach bestem Vermö-
gen beyständig seyn könne.

§ 3.

Damit auch die auff beschehenen Anstalt jedes
Orths herbengeschaffte und vorhandene Fener-Rüstun-
gen auff den unberhofften Fall des Bedarffs desto sicher-
licher zu gebrauchen seyn mögen/ als sollen die jedes Orts
zur Besichtigung Verordnete jährlich zum wenigsten vier-
mal solche zu besichtigen / und zu probiren / ob alles noch
richtig und gangbar/ schuldig seyn: In Sommers-Zeit
der Fener-Rüste Stieffel mit Wasser anfüllen / daß die
Läder nicht zusammen lauffen: Winters-Zeit aber ohne
Wasser stehen lassen / damit sie nicht einfrieren / da auch
etwas mangelbar befunden/ solches alsobalden ohne Ver-
zug verbessern / und ergänzen zu lassen / schuldig seyn/
welches dann von ihnen / und andern darbey interes-
ten bey Vermeidung ernster unnachlässiger Bestrafung
zu geschehen.

§ 4.

Sonsten und im übrigen sollen bey dem Beschluß dies-
ses Capitels alle und jede Hauswirth und Ehehalter/
Sommers-Zeit bey grosser Sonnen-Hise und besor-
genden Donner-Wettern / ihre Fener-Rüstung einzu-
stellen / und sie so Tags so Nachts mit Wasser auff
den

den Böden und vor die Häuser zu sehen / erinnert / und
nochmals zu ihrem selbst eigenen Besten / zu Verhütung
schädlicher Feuersbrunste / auff Liecht und Feuer fleißige
gebührende Aufsicht zu haben / ernstlich vermahnet seyn.

§ 5.

Gestalt denn zu mehrern in Achtnehmung dessen / der
Rath in Städten / oder Schultheisen / Heimbürgern / etc. in
Dörffern / bey solchen dürren Zeiten durch die Stadt- und
Dorffs-Knechte sollen von Haus zu Haus ernstliche Er-
innerung thun / wie nichts weniger etliche Tag hernacher
durch etliche Personen in denen Gassen / und in Häusern
auff den Böden nachsehen lassen / obs auch geschehen seye.

Das II. Capitel.

Wie man sich bey auffgehender Feuers- brunst zu verhalten.

Articul. I.

Von Beschreibung der Feuersbrunst.

§ 1.

Wenn nun über alle angewendete fleißige Vorsich-
tigkeit durch Verwahrlosung / oder in andere wege
aus Göttlicher Verhängnis / es sey bey Tag oder
Nacht / es sey in den Städten / oder auff dem Lande / in den
Ampthäusern / der Gerichts-Herren Sise / oder Dörffern
(dafür doch Göttliche Güte allezeit in Gnaden seyn wol-
le /) eine Feuersbrunst entstehen würde / sol der Haus-
wirth oder Einwohner der Behausung / bey dem es ent-
stehet / oder wer des Feuers am ersten sinen wird / alsobal-
den durch ein Geschrey dasselbe anmelden / und seine Be-
wacha

E i f

Wacha

nachbarte umb Hülff anruffen/welche ihm denn/ ehe das
Fewer Kräfte gewinnet / in Erinnerung der Christlichen
Liebe / und deren ihnen als Nachbarn dñfals selbst vor
Augen schwebenden Gefahr/trewlich beystehen/und mög-
lichen Fleiß mit leschen und dämpffen anwenden sollen.

§ 2.

Dafern aber ein Einwohner oder Hauswirth / bey
deme das Fewer außkommen/ vor dem Sturm Schlag das-
selbe nicht beschreyen / sondern es zu unterdrücken / und zu
vertuschen sich unterstehen / und hierdurch das Fewer zu
Kräften kommen und überhand nehmen lassen würde/ der
sol wegen solches seines hochschädlichen Beginmens / so
wol wenn er begüttert / denen Benachbarten den hieraus
entstandenen Schaden erstatten/als auch über dieses will-
kührlich/und zwar nach Gelegenheit der Umstände/mit
der Landes-Verweisung / oder am Leib gestrafft werden.

Articul 2.

Von Bestürmung des Fewers / bey Tage so
wol auch des Nachts.

§ 1.

S bald die Lohe und das Fewer gesehen wird / sol-
len die Wächtere in den Städten / und die in den
Dörffern / auff dem Lande hierzu bestellte auff den
Thürnen/ mit Anschlagung der Glocken/ oder durch das
Hornblasen/ solches vermelden/ und nicht so lange verzie-
hen/ biß das Fewer allbereit zu Kräften kommen ist / wel-
cher Unfleiß denn mit Ernst sol gestrafft werden. Wie
auch diejenigen/ so mit dem Schiessen die Losung zu thun/
berordnet/ wie unten in Art. 3. § 7. zu sehen.

§ 2. Es

Es sollen auch die Wächtere auff den Thürnen /
wenn ein Feuer auffgangen / und der Sturmschlag ge-
schehen / noch ferner / es sey mit Aufhängung einer Fah-
nen / oder eines andern Kentlichen Merckmals / ein Zeichen
geben / wohinwärts das Feuer auffgangen / welches also /
nicht allein in den Städten / sondern auch auff dem Lande
in den Dörffern / wo allbereit Wachten beställt / und des
Nachts herum gehen / zu halten / wo aber noch zur Zeit
keine bestellet / were hierauff gleicher gestalt jedes Orts
practicirliche Anstalt zu machen / und von den Nachba-
ren nochmals anzuordnen.

§ 3.

Entstände eine Feuersbrunst bey der Nacht / sollen
die Wächter auff den Thürnen mit brennenden Liechten
in einer Laterne / oder durch andere bequeme Mittel diesel-
be andeuten : Würden es aber die Wächter auff den Gas-
sen / (welche nach Wechselung der Zeiten auff vorgeschrie-
bene Stunden zu ruffen anfangen und aufhören / bey
Vermeidung ernster Straffe auch hierzu angewiesen seyn
sollen /) ehe / als die auff den Thürnen jnen / sollen sie also
balden in die Hörner zusammen stossen / oder sonst auff
beste andeuten / zum Feuer zu eilen / die Leute weisen / und
mögliche Rettung thun helfen.

§ 4.

Würde aber über das eine Feuer / noch ein anders
entstehen / sol nicht allein auff den Thürnen mit noch stär-
ckern Sturmschlägen angehalten werden / sondern auch
und zwar am Tage mit noch einer Fahnen mit Abruffung
von dem Thurn oder einem andern Zeichen / des Nachts
aber noch mit einer andern Laterne gegen den Ort / wo

das neue Feuer entstanden/ dessen anderweitige und fernere Andeutung geschehen.

§ 5.

Man sol auch bey solchen nächtlichen Feuersbrunsten an jeder Ecken der Gassen in gewissen hierzu verfertigten und angehängten Feuer-Pfannen/ das bey Handen habende Bech/ oder andere dergleichen Materien anzünden/ damit die zum leschen verordnete desto besser sehen/ auch sonst auff der Gassen besorgende Vnordnung nach bleiben: Ingleichen aber auff die Diebe/ und untrewe Gesindlein/ so bey solchen Feuersbrunsten eines und das andere zu beruntrewen sich unterstehen/ man desto genawer Auffsicht haben könne/ weßwegen auch zu solchen Zeiten die Thor und Schläge in Städten und Dörfern/ durch die zum Ausschuß verordnete Officier mit gewissen Personen vor allen Dingen zu besetzen und wol in acht zu nehmen.

Articul. 3.

Wie die entstandene Brunst zu leschen sey.

§ 1.

Nach Beschrenung des Feuers und gehörten Sturm-
schlags/ auch Losungs-Schüssen/ sol jedermännig-
lich G. Stt umb gnädige Hülffe anruffen/ auch zu
solchem Ende die liebe Jugend/ insonderheit diejenige/ so
ihren Eltern keinen Beystand leisten können/ in die Kirchen/
Schulen/ oder sonst einen bequemen/ und von der Fe-
wersbrunst entlegenen Ort/ geschickt/ und daselbst zu an-
dächtigem Gebet gegen G. Stt umb Abwendung der vor
Augen stehenden Feuersbrunst/ durch einen Schul-Be-
dienten fleißig angehalten werden/ und die Inwohner
selbiges Orts/ Feldes/ wie auch Ampts/ Gerichts/ und
an-

andere Benachbarten im Lande zu schuldiger Rettung/
ohne langes Warten / alsobalden eilen / und mit Hauf=
Sprüzen / Leitern / Feuerhacken / Eimern / und was son=
sten hierzu an Rüstung dienlich / ein jeder in seinem Hau=
se an der Hand haben kan / zum Feuer / und bey dem Fe=
wer bereit erscheinen / damit man in der Noth dasselbige
brauchen könne / und nicht unterdessen / ehe die Feuer=Rüs=
tung von denen darzu verordneten herbey geschaffet wird /
das entstandene Feuer zu Kräfften komme / und überhand
nehme.

§ 2.

Auch sollen ins gemein die jedes Orts / theils zur
Feuer=Rüstung / theils auch zur Anstalt des leschens ver=
ordnete Personen mit allem Eifer dran seyn / daß nicht ab=
lein in aller Eyle die ihnen untergebene Feuer=Rüstungen
zur Hand gebracht / sondern auch die zum leschen deputir=
te ungesäumt an den Ort / wo die Brunst entstanden / or=
dentlich angewiesen werden / wie denn auch ein jeder / der
zumal des Nachts bey Rettung des Feuers sich einstel=
let / zuvor zu Haus sein Feuer und Licht in gute Auf=
sicht nehmen und verwahren lassen solle.

§ 3.

Es sollen auch in Feuers=Nöthen nicht nur allein
in Städten Bürgere und nechste Nachbarn ihren Mit=
bürgern / and auff dem Lande in den Dörffern die Ein=
wohner ihren Nachbarn mit Hülff bezuspringen / son=
dern auch auff den Nothfall die Dörffere den Städten /
und diese hinwiederumb den Dörffern / wie auch ein jed=
weder Eingeseßener in den Emptern und Gerichten / es
treffe gleich das Ampthaus / oder den Gerichts=Herrn
selbsten / oder einen andern in den Emptern oder Gerichten

lge

gelegenen Ort an / sonderlich aber wenn von einem nothleidenden Ort Schickung oder Ersuchung geschicht / eufferst beyzustehen / schuldig seyn.

§ 4.

Wenn nun sich solte durch Göttliche Verhängnis ereignen / daß entweder in einem Ampt / Stadt / Gericht / Dorff / Gräfflich oder Adelichen Haus / oder sonst in unserm Fürstenthumb / ein Feuer vorhanden were / sollen die Beaupten / Gerichts = Herren / Bürgermeister in Städten / Leutenants / Richter / Pflegschreiber / Schultheissen / Heimbürgen oder Gerichts = Schöpffen / Vorstehere / und andere / wenn sie es durch einen Schuß / Glockenschlag od Schickung vernommen / die jenigen / denen einander Hülffe zu thun / oblieget / durch die an ihrem Ort untergebene / zur Rettung antreiben oder antreiben lassen / und mögliche Verschaffung thun / daß die hierzu berordnete Personen / zumaln vor allen Dingen die Inwohnenden / denn auch die nechstgelegene Orte mit ihren angeschafften Wasser = Sprützen / und andern Feuer = Rüstungen / förderlichst zum Feuer eilen / und trewlichst leschen helfen : Da auch / welches der liebe Gott gnädig verhüten wolle / das auffgangene Feuer zu sehr überhand nehmen wolte / daß eine grössere Hülffe und Rettung von nöthen were / so sollen sie es bey Abschickung der sonst hierzu ordentlich gewiedmeten Personen nicht verbleiben lassen / sondern über das / so viel sie nur tüchtige Leute in ihren Bothmessigkeiten haben können / dieselbe ermahnen und antreiben / daß sie zu schuldiger Rettung sich gleichfalls eilends einstellen müssen.

§ 5.

Die Leutenants / Richter / Pflegschreiber in den Emptern / Städten und Gerichten / wie auch Schultheissen /

Ge

Gerichtschöpffen / Heimbürgern und gemeine Vorsteher
sollen sich auch bey Verlust ihrer Dienste / und anderwei-
tiger Straffe / so bald sie vermercken / daß eine Feners-
Brunst in einer / bedorab Residenz Stadt / Schloß oder
benachbartem Dorff vorhanden / nach zuvor beschehener
Anordnung eilends in dieselbe begeben / und biß das Feuer
gänglich gedämpfft / außwarten / dieweil ihnen das hierzu
verordnete Volck am besten bekant / massen denn ihnen
auch hierumb gleichsals mit allem Ernst auffgelegt seyn
sol / das Volck / das zu solcher Zeit in Schloß / Stadt
oder Dorff gelassen / und zum Feuer gewiesen / mit allem
Fleiß zu ermahnen und anzutreiben / daß sie trewlich arbei-
ten / die abgematteten vorher zum Leschen des Feners ver-
ordnete Personen / so viel nur möglich / entsetzen / und euf-
fersten Fleiß anwenden / auff daß die entstandene Feners-
Brunst zum schleunigsten wiederumb geleschet und gedäm-
pffet werde.

§ 6.

Entstände nun ein Feuer bey den Feldnachbarn / sie
seyen gleich in unserm Gebiete gefessen oder nicht / sollen
ihnen die unserigen auch möglichstes Fleisses mit ihren
Wasser-Sprühen und andern Feuer-Rüstungen unabge-
setzt zu Hülff erscheinen / und nicht weniger trewe Rettung
leisten / als wenn in ihren Dörffern dergleichen Feners-
Brunst vorhanden were. Und so viel die Hülffe denen
auffer unsern Gerichten gelegenen Orthen zu erweisen be-
trifft / sol solche bey benachbarten Dörffern biß auff eine
Meile / bey den Städten im Lande aber von unsern Un-
terthanen / fürnemblich die hinein handeln und Gewerh
treiben / oder auch Aufwürdischen / so sich in diese unsere
Ordnung mit einlassen / auch weiter geschehen? Derglei-
chen denn die Städte auch hinaus auffß Land thun sollen.

D

§ 7. Daß

oth-
euf-
gnis
icht/
nuns
n die
städ-
ssen/
/ und
schlag
Hülff-
bene/
gliche
onen/
auch
asser-
t zum
urch /
auff-
ß eine
len sie
edme-
as / so
en ha-
sie zu
müß-
Em-
eissen /
Geß

Damit auch die Einwohner beides in den Städten / als auff dem Lande eigentlich Wissenschaft erlangen mögen / ob das Feuer in der Residenz oder einer andern Stadt / oder auff dem Lande / in oder ausserhalb unserm Fürstenthumb und Gebieten entstanden / und wo also Hülffe und Rettung von nöthen: Als sol solches durch einen Lösungs Schuß in dem Ampt oder Gericht / welches dasselbe am ersten innen wird / derogestalt angedeutet werden / daß wenn man drey Lösungen thun wird / es ein Merkmal seyn sol / daß das Feuer an solchem Orth seye: Wenn zwey Lösungen geschehen / daß es auff dem Lande innerhalb Fürstenthums; Wenn aber nur eine / daß es auff dem Lande ausserhalb unsers Fürstenthumbs in einem andern Gebiete vorhanden sey: welches das Zeichen seyn sol / das Feuer desto eher innen zu werden / ausser was das Gesicht / Glockenschlag und Schickung / deren sie doch / wenn sie das erste bemerckt / nicht zu erwarten / ihnen zu vernehmen gegeben wird.

Und sol die Ordnung und Auftheilung der Personen zur Feuer-Regierung / Rüstung und Wacht / bey denen Städten und Dorffschafften / auch in denen Gerichten / als bereit an denen Orthten / da die Ampthäuser / und in etlichen Städten geschehen / nachfolgender gestalt angestellet werden.

Erstlich sollen nach Gelegenheit jedes Orths / in Städten zwar viere / auff den Dorffschafften aber zweyen die Oberauffsicht oder das *Directorium commissives* und anbefohlen werden / welche das ganze Feuer leschen / und was in dieser Ordnung begrieffen / dirigiren / anschaffen und handhaben sollen: Darbey doch einem jeden Gericht:

richts-Herrn oder inwohnenden vom Adel umbenommen
seyn sol/ ob sie selbst/ auch umb ihres eigenen Nutzen wil-
len/ des *Directorii* sich mit unterfangen und beyrätzig seyn
wollen.

Denen/ zum andern/ die jenigen/ so vermög dieser un-
serer Ordnung Quartaliter die Feuerstätte zu beschen be-
fehlich seyn/ derer in denen Städten auch viere/ in den
Dörffern aber zween seyn sollen/ als Unteranschafter und
Directores zugegeben seyn/ ihnen allenthalben an die Hand
zu gehen/ und darauff neben den vorigen zu zusehen schul-
dig seyn sollen/ wo mit Vortheil nechst Göttlicher Ver-
lenhung über die obigen vorgeschlagenen Mittel dem Feuer
abzubrechen seyn möchte/ und daß aller Orthen Wasser
herbey gebracht/ auch da etwas zerbreche/ so viel möglich
alsbalden ein anders an die Stelle geschafft werde.

Drittens/ sollen bey den grossen Sprützen/ wo man
derselben in Bereitschaft hat/ (1.) allezeit vier/ so die
ganze Zeit bey denselben dirigiren/ berordnet werden/ da-
mit/ wenn einer bey vorfallenden Nothfällen aus erhebli-
chen Ursachen/ gar nicht/ oder nicht alsbald zu gegen we-
re/ der ander oder dritte seine Stelle vertreten könnte/ denen
obligen sol/ daran zu seyn/ daß alles zu solcher Sprützen ge-
hörig/ durch die nachfolgende ihnen Zugeordnete/ herbey
geschafft/ und zu Dämpfung des Feuers aller Fleiß an-
gewendet werde.

2. Noch andere viere/ welche das Rohr an der Sprü-
zen wechselsweise regieren/ und sollen die andern zwey/ so
mit dem Rohr nichts zu thun/ zugleich Aufsicht haben/
daß von denen zum drucken bestellten nachfolgenden Perso-
nen der Druck zugleich mit einander geschehe/ derowegen
zu solchem drucken oder pumpen

Zum (3.) zwanzig Personen berordnet werden sol-

D 4 100/

len/ welche neben denen vieren/ so das Rohr regieren/ wenn sie mit den Pferden herbey geführet / an den Orth leiten und bringen / wo und wie es die Nothdurfft erfordert.

4. Zwölff Personen / so Wasser in ledern oder hölzern Gefässen zutragen / welche auch die Wirk-Tröge und Zuber / auch Kübel herbey zu bringen haben : Und

5. Gewisse andere Leute / so solche grosse Sprützen mit zweyen Pferden fort führen.

Vierdtens / sollen zu einer mitlern Sprützen zween *Directores*, vier zu Regierung des Rohrs / und sechzehen zum pumpen / und die Sprützen hin und wieder zu tragen / auch zehen zu Wasserträgern geordnet werden / deren jeder an seinem Orth sonsten auch dasjenige zu verrichten / was bey den vorgesezten grossen Sprützen angeordnet worden.

Zum Fünfften / sollen zu jedwedern kleinen Sprützen / (welche / wie auch die mitlern mit *Numeris*, damit die Auftheilung der darzu gehörigen Personen auch desto sügelicher unterschieden werden möge / zu unterscheiden /) auch zweene *Directores*, Item / zween zu Regierung des Rohrs / vier zu dem pumpen / und viere zum Wassertragen bestellet werden / welche ebenmässig jeder an seinem Orth dasjenige zu verrichten / was bey der ersten und grossen Sprützen erwehnet worden : Wie denn auch bey diesen kleinen Sprützen Karren oder Wagen zu schaffen seyn / wenn sie in die Weite / und denen Benachbarten zu Hülffe zu führen seyn.

Zum Sechsten / sollen zu einer jedern Feuer-Leiter / (deren in jeder Stadt vier und zwanzig / in vier Häuser abgetheilt / auff einem grossen Dorff von 100. Häusern zwölffe / in einem geringen sechs / oder nach Gelegenheit desselben / wenn gar klein / vier zu schaffen seyn /) zwey Personen / Dergleichen

Zum Siebenden / zu jedem Feuer-Hacken / (deren auch

auch in Städten und Dörffern so viel als der Leitern / wie auch so viel Gabeln darzu seyn sollen /) zwey Personen bestellet werden / welche dieselben auff Befehlich der *Directoren* zu tragen / die Leitern auffzurichten / und an die Hacken die Hände mit anzulegen haben ; Und sollen in den Städten je zu sechs Leitern / sechs Hacken und sechs Gabeln / ein Wagen / darauff sie in den darzu gemachten Häusern in Bereitschafft ligen sollen / und zu jedem Wagen vier Pferde / so sie bey vorkommenden Nöthen fortführen / verordnet werden.

Achtens / sollen zu jeder Sprützen Wirtz-Tröge und Kübel verordnet / beyden in Häusern / nahe darben / da die Sprützen stehen / verwahret / und zu Ausführung derselben vier Wagen bestellet werden.

Und endlich sollen auch zwölff Pferde in Bereitschafft gehalten werden / welche / so lang die Feners-Noth wäret / das Wasser / wenn man so viel nicht stämmen kan / zuführen.

S 9.

Sollen beydes in denen Städten / Schlößern und Dörffern / die Capitain und Lieutenants mit etlichen Rotten vom Aufschuß / die jenigen / so entweder das Feuer nicht betrifft / oder oberwehnter massen zum Feuer nicht verordnet seyn / da es in Städten ist / aus einem Viertel / in den Dörffern aber aus einer Compagnie zu sich erfordern / und den Zulauff des Volcks / so nicht mit dem leschen und retten zu thun hat / auch mehr Hindernis als Beförderung bringet / verwehren ; Jedoch da Leute von nöthen / oder die gewisse zu jeder Sache verordnete nicht alsbald bey handen weren / ist männiglich / auch von diesen Rotten selbst / schuldig / auff Befehlich und Erfordern der *Directoren* mit Hand anzulegen. Und sollen dieselben

D iij

letz

Keinen mässig stehen / sondern an bedürfftigen Orthen mit
zu zu reißen / den unnützen Pöbel / Knaben und Kinder
aber / die nicht helfen können / zu rück treiben lassen. Wie
denn auch von besagten Officiern etliche zur Wacht zu be-
stellen / daß nicht indessen / weilm man in solcher Noth be-
griessen / Diebe oder Räuber in die Häuser einschleichen /
und was sie finden / hinweg nehmen. Oder / da sie derglei-
chen einen antreffen theten / denselben zu gebührender
Straffe zu ziehen / handbeste zu machen / auch zugleich mit
fleissig achtung zu geben / daß nicht etwan an andern Or-
then zugleich Feuer auffgehe / welches letztere denn auch die
Directores mit zu beobachten.

§ 10.

Da sich ein Brand in einem Gemach eines Hauses /
Cammern / Ställen / oder was in untern und obern Stö-
cken seyn möchte / ereignen würde / sollen zuörderst die
Thüren und Wände / auch die Decken und Böden / der
daran stehenden über oder darunter ligenden Gemächer in
acht genommen / die ober Thüren verdammet / mit den Fleis-
sen Sprüzen auffgewarret / und dem Feuer die Luft nicht
gelassen / sondern durch eine Thür / Fenster / oder in die
Wand gemachte Löcher / mit Sprüzen und giessen eusser-
er Widerstand / aller menschlichen Mügigkeit nach / ge-
chan / und darzu die Menge des einheimischen und auß-
würidischen herzu gekommenen Volcks gebraucht werden.
Von aussen sol man die grossen Sprüzen / wo man sie hat /
anlegen / und daß das Feuer nicht durch die Fenster weiter
greiffe / und das Dach erreiche / zu den Fenstern / Wände
und dem Dach / wo es nöthig / mit Gewalt sprüzen.

Und ist in solchen und allem andern Feuers-Fall in
acht zu nehmen / daß man allezeit gegen dem Wind und
das Feuer / auch gegen die Mauren / da das Feuer kan
auff-

auffgehalten werden / arbeite / und dasselbe in das Kleinere
Theil des Hauses aus dem grössern treibe / und also das
grössere Theil am Rücken behalte : Ingleichen sol man
auch alsobald aus dem nechsten darüber und darunter lie-
genden Gemach / Boden oder Cammer / die Materi / so
sich leicht entzündet / als Betwerck / Stroh / Holz und
dergleichen / außschaffen. Käme aber über allen angewand-
ten Fleiß und eusserste Bemühung das Feuer unter das
Dach oder Gerüste / durch Zersprungung einer Feuer-Es-
se / oder entzündete sich von aussen / durch die aus den Es-
sen geworffene Funcken / so sollen zuörderst auff diesen letz-
tern Fall die Sprützen von aussen gebraucht / so dann auch
in diesen und borigen Fällen unter die Dächer selbst / so weit
und hoch man kommen kan / gebracht / und eusserste Ret-
tung nicht gesparet werden.

Das III. Capitel.

Wie die Rettung bey Wäldern / dafern
solche durch Donner-Wetter / oder in andere
Wege wider Zuversicht entzündet wür-
den / am füglichsten anzu-
stellen.

Articul. 1.

Was vor entstehender Feuersbrunst auff und
in den Wäldern zu deren Verhütung in acht
zu nehmen.

§ 1.

Dieweil die Erfahrung leider mehr als zu viel / und
darzu mit unüberwindlichem Schaden bezeuget /
was offtermals Feuersbrunsten / so auff den Wäldern
hern

vern entstanden / vor grossen Schaden verursacht haben /
als wil nicht weniger / als bey Städten und Dörffern von
nöthen seyn / fleissig / und so viel von den Menschen geschehe
kan / möglichst zu verhüten / damit kein Feuer auff densel-
ben entstehe / oder da dergleichen durch Göttliche Verheng-
nis entstanden / daß es durch hierzu absonderliche Mittel
nechst Göttlichem Beystande / wiederumb getilget werde.

§ 2.

Inß gemein sollen alle und jede / so auff die Wälder
bestellet / und sonst drinnen zu hantieren haben / mit al-
lem Ernst dahin vermahnet seyn / daß sie weder selbst /
noch durch übele Aufsicht andern zu Feuers-Gefahr die
geringste Gelegenheit geben.

§ 3.

Und weiln insonderheit durch Köhler / Aschenbreñer /
Glasmacher / Hirten / Holzhauer / und dergleichen / massen
die Erfahrung bezeuget / offtermals in den Wäldern Fe-
wers-Gefahr entstanden / als wird vor allen Dingen nö-
tig seyn / daß nicht allein obberührte und andere in den
Wäldern mit Feuer umgehende Personen vor sich selbst
eine fleissige Aufsicht / daß solches keinen Schaden
bringe / halten / sondern daß auch auff solche / damit also
allenthalben Schaden verhütet werde / unsere Wald-Be-
diente / ein genaues Auge haben mögen.

§ 4.

Gestalt denn zu eben solchem Ende die Forstmeistere /
so wol Ober-Knechte und andere Wald- Bediente / den
Köhlern bey den Anweisungen mit allem Ernst einbinden
sollen / daß sie das Feuer in guter acht haben / solches in
truckenen Zeiten nicht lauffen lassen / noch den hohen Fich-
ten / Dannen / und andern Wäldern Schaden damit thun /
mit

mit angehengter Verwarnung / daß / da über diese Erin-
nerung durch ihre Verwahrlosung / das doch G. Ott gnä-
diglich verhüten wolle / einiger Schade geschehen solte / sie
alsdenn an Leib / und auch wol nach Befindung gar am
Leben gestrafft werden sollen.

Ebenmessige Erinnerung sollen auch die Forstbedien-
te je zu hand bey den Glasmachern und Aschenbrennern
anwenden / auff daß sie das Feuer in guter Aufsicht hal-
ten / damit kein Wald-Schade dadurch verursacht wer-
de. Solchen Feuer-Schaden auch umb so viel mehr zu
verhüten / sollen unsere Forst-Bedienten dahin sehen / daß
bey durren Jahren und Sommerzeiten nicht geäschert /
sondern dasselbe jedesmals bey Frühlings- und Herbst-Zei-
ten verrichtet werde.

¶ 6.
Dieweiln auch offters durch Abbrennung der Hei-
den und alten Grases / auff denen den Wäldern nahe gele-
genen Wiesen / Feuers-Ünglück erfolget / als sol sich nie-
mand unterfangen / dergleichen Heiden oder alt Gras vor
dem Gehölze von den Wiesen oder sonst ohne Vorbewußt
abzubrennen / sondern da er solches vorhabens zu thun /
und die Noth es erforderte / sol er sich nach Gelegenheit bey
den Forstbedienten / Beampten oder Gerichts-Herren an-
melden / ihnen den Orth zeigen und besichtigen lassen / ob es
ohne Schaden geschehen könne. Und da er gleich Ver-
günstigung erlanget / sol er doch fleißige Aufsicht haben /
und zeitlichen vorbawen / damit dem Gehölz durch das
Feuer kein Schade zugefügt werde. Würde sich aber ei-
ner gelüsten lassen / ein solches vor sich zu thun / ob gleich
kein Schade darans entstünde / sol er ungestrafft nicht blei-
ben. Ingleichen da über Verhoffen / welches G. Ott gnä-

E

Dig

Dig verhalten wolle / an den Wäldern und Gehölzen / durch
einen solchen Frevler mit Feuer Schaden zugefügt wür-
de / sol derselbe nach größe des Schadens und Verbres-
chens am Gut oder Leibe gestrafft werden.

§ 7.

Wenn auch über das sich aus Verursachung der
Hirten / auch der jenigen / so Heiden und wüste Felder räu-
men / das Gehölz und Stöcke anzünden / vielfältige Feu-
werschaden zutragen / so sol fürder keinem Ampts-
oder andern Untertanen / noch ihren Hirten verstattet
werden / zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer
über im Felde vor oder im Walde und Gehölzen einige
Haine oder Stöcke zu verbrennen / sondern was sie disfalls
an Stöcken und Holz verbrennen wollen / das sollen sie
vor ihre Haushaltung zum Feuerwerk gebrauchen. Wenn
aber Köhler und Holzhauer dabey zu kochen / oder sich zu
wärmen Feuer machen müssen / sollen sie mit Fleiß / daß
kein Schaden daraus entstehe / Achtung geben. Welcher
solches überschreiten wird / der sol / bevorab do hieraus ei-
niger Schade entstünde / mit Ernst und unablässiger
Straffe nicht unangesehen bleiben.

Articul. II.

Wie man sich bey auffgehender Feuersbrunst
auff den Wäldern / und deren Löschung zu
verhalten.

§ 1.

Dafern nun Wälder / welches doch Gott in Gna-
den abwenden wolle / über alle angewendete mensche-
liche Auff- und Zudersicht / in Brand gerathen sol-
ten / ist vornemblich und zu erst dahin zu sehen / wie sol-
ches

des der Hülff und Rettung halber den umbligenden Kund
gemacht werde: Solchem nach / da etwa ein Aschenbren-
ner / ein Köhler / ein Holzhauer / ein Fuhrman / Hirte /
oder sonst einer / so etwas aus dem Walde abholete / innen
würde / daß entweder bey seiner Arbeit / oder in andere we-
ge Feuer entstände / sollen die erstberührten das Feuer nicht
alsobald verlassen / sondern allen eussersten Fleiß anlehen /
ob es zu dämpffen / und do es sich darzu nicht anlassen /
und überhand nehmen wolte / alsobald mit eigentlich hier-
zu von dürrem Holz gemachten Klappern / oder auch an-
dern Instrumenten / die Feuers-Gefahr kund machen /
und deshalber Zeichen geben / auch jemanden von den ihri-
gen zu den nechst angelegenen Nachbarn unverzüglich ab-
schicken / und umb Hülff und Rettung anrufen lassen
Wie denn das Feuer desto geschwinder kund zu machen /
diejenigen / so / wie allbereit berührt / mit Fuhren im Wal-
de weren / schuldig seyn sollen / alsobalden nach dessen Vers-
merckung Pferde aufzuspannen / und reitend ebenmessig
das Feuer in der ganzen Gegend und Nachbarschaft kund
zu machen.

§ 2.

Sonderlich aber sollen sich die jenigen / so also des
Feuers am ersten innen werden / eusserster Mügigkeit be-
mühen / daß sie in das nechste Dorff / und wo nur möglich /
zu dem reitenden auff selben Forst bestelten Knecht gelangen
können / demselben die Feuers-Gefahr zu dem Ende an-
deuten / damit er / und etliche der Inwohnere / ihrer
Schuldigkeit gemess / in die benachbarte Dörffer reiten /
und die Inwohnere zu Hülff und Rettung gleicher gestalt
eilend herbey bringen mögen. Wie denn auch auff diesen
Fall / do an einem oder dem andern Orth / wo Glocken vor-
handen / es allbereit kund gethan were / mit Stimmung sol-
cher

eher Glocken den Benachbarten zu gleichmässiger Hülffe
sich fertig zu halten/ und herbey zu finden/ ein gewisses und
zuvor abgeredetes Zeichen gegeben werden sol.

S. 3.
Wenn nun jetztberührter massen die Feuerbrunst
angedeutet worden/ oder sonst ein ungewöhnlicher Rauch
in Wäldern vermerckt wird/ sollen darbey Hülffe und Ret-
tung zu thun / nicht allein alle diejenigen / so nahe bey dem
Wäldern gelegen / und so auff denselben einigerley Gerech-
tigkeit haben / es sey an Jagten/ Trifften/ Holzung/ und
wie die Namen haben mögen / verbunden seyn / sondern es
sol auch das ganze Ampt und Gericht / worein dieses Ge-
hölz oder Wälder gehörig / wie auch die auff der ebene im
Land gefessene Untertthanen / die benachbarten Empter
und Gerichte / wenn sie von unsern Beampten oder Forst-
Bedienten umb Rettung angeruffen worden / gebührende
Solgethun. Da auch einer oder der ander von jetzt bemeld-
ten eines solchen Feuer-Schadens / ehe als unsere Bedien-
ten innen würde // sol er solches alsobalden dem nechst geses-
senen unserm Ampts- oder Forstbedienten *avisiren* , vor
sich aber neben allen Personen / so er sehig seyn kan / dem
Feuer zulauffen/ und so viel möglichhen/ retten und leschen/
und sich hierinnen als ein Pflichtschuldiger Untertthane
oder getreuer Nachbar erweisen/ hingegen sol denen uns um-
den unserigen dithals bespringenden/ vermöge des mit de-
nen benachbarten / Chur- und Fürsten deßhalber gemach-
ten Vergleiches / durch die Unserige in dergleichen und an-
dern Nothfällen Beystand zu leisten/ Verordnung gethan
werden. Solte aber bey solcher Noth einer oder der ander/
wider bessere Zuberseht / Hand abziehen / und vorsehlich
nicht zu Hülffe kommen / denenjenigen sol die Gerechtig-
keit / die er oder sie auff unsern Wäldern haben / gänzlichem

gesperret / und sie deren / nach befundenen Umständen /
berlustig seyn / sie seyen auch gleich unter uns oder fremd-
den gefessen ; Wiewol die Unserigen hierüber mit nach-
drücklichen Straffen unabgesetzt beleyet werden sollen.

§ 4.

Damit auch bey denen Personen / so zur Hülffe er-
scheinen / keine schadenbringende *confusion* entstehe / und
die Rettung sein ordentlich beschehen möge / als sollen die
Beaupten / Gerichts-Herren / Forst-Bediente / Lieute-
nants / Schultheissen / Vorstehere / Pflegschreiber / und
andere / so sonst zu gebieten haben / die Leute / wo / wie / und
welcher gestalt sie leschen sollen / ordentlich anweisen / auch
zu weilen / wenn es nötig / und bey ihnen Treghheit im Le-
schen verspüret würde / mit beschwerden und beweglichen
Zureden dieselben besser anfrischen.

§ 5.

Die zur Leschung erscheinende sollen nicht mit leeren
Händen / sondern mit Hacken / Schauffeln / Axten / Bei-
len / und dergleichen / wie auch mit Eymern / Stützen /
Butten / Kleinen Sprützen / und andern zu dieser Leschung
dienenden Feuer-Rüstungen / weßwegen aller Orthen ein
absonderlicher Anstalt zu machen / herbey kommen.

§ 6.

Nach solchem / und auff beschehene Anweisung sol-
len sie die Rettung an ihr selbstem eufferig dergestalt vor die
Hand nehmen / daß sie ihnen vor allen Dingen angelegen
seyn lassen / an Orthen / wo der Brand im Walde sich er-
eignet / die darbey gegen dem Winde stehende und auch
noch nicht entzündete Bäume zu fällen / gehörige Graben /
damit das Feuer nicht fortsetzen könne / zu machen / das
Noß Wegs breit eilfertig ab und hinweg zu bringen / und

E iij

do

do nahe gelegene Orther mit Wasser versehen / von denen-
selben / so viel immer möglich / herbey zu bringen / Item/
mit Reißholz das Feuer in den Heiden oder Moß außzu-
schlagen / auch da solches alles noch nicht verfangen wol-
te / gegen den hohlen und breiten Wegen zeitig die Bäu-
me oder den Busch zu fällen / und also mit diesem und an-
dern / theils beschriebenen / theils auch unbeschriebenen / je-
doch aber nach Gelegenheit dieses Nothfalls zu gebrau-
chenden Mitteln / zur Rettung und Hülffe / alle unverdros-
sene Möglichkeit zu thun / nicht zweiffelnde / daß so dann
auch der getreue Gott zu dieser Arbeit sein Gedenken ge-
ben / und die Brunst in Gnaden leschen helfen werde.

§ 7.

Wenn nun durch Göttliche Verleyhung / und sol-
che der Untertanen und Benachbarten trew-angewen-
dete Hülffe und Arbeit das Feuer im Walde gedämpffet
ist / sollen die auff solchen Forst und Wald beschiedene För-
ster / Knechte / wie auch die benachbarte Beampten / und die
in den nechstgelegenen Dörffern verordnete Schultheissen /
so wol Lieutenants / Pflegschreiber / alles Fleisses daran
seyn / daß der Orth / wo die Feuersbrunst gewesen / noth-
dürfftig bewachtet / und das noch glimmende Feuer und
Holz biß zu gänzlichlicher Tilgung entweder (wo man es ha-
ben kan) mit Wasser begossen werde / oder doch in andere
wege / ohne Hinterlassung einiger ferneren Feuers-Ver-
anlassung / sicher und befreyet sey.

§ 8.

Wie über dieses nach glücklich geleschten Feuer / mit
der darzu gebrauchten Feuers-Rüstung es zu halten / und
wie die / so bey entstandener Wald-Feuers-Noth / in Er-
innerung ihrer Pflichten und nachbarlichen Schuldigkeit /
ihren

ihren trewen Fleiß und Hülffe / hingegen aber die / so in
Vergessung derselben ihren Busfleiß und Bntrew verspü-
ren lassen / belohnet / und *respective* ernstlich bestrafft wer-
den sollen / davon wird drunten in dem 4. Capitel Art. 1.
§ 2. und 3. ferner Meldung geschehen.

Das IV. Capitel.

Was nach gedämpffter Fenersbrunst
vorgenommen werden sol.

Articul. 1.

§ 1.

Wenn die Fenersbrunst vermittelst Göttlicher Ver-
lenhung und Gnaden / und durch möglich anges-
wandten Fleiß wiederumb gelöscht ist / sollen die
Brand-Stätte von gewissen darzu berordneten Personen
bewachtet / und das annoch glimmende Feuer so lang mit
Wasser begossen werden / bis man sich von denen noch ver-
muthlich Feuer haltenden Bränden anderweitiger Gefahr
nicht mehr zu besorgen hat.

§ 2.

Hiernechst sollen die berordnete mit Fleiß dahin se-
hen / daß die gebrauchte Fener-Rüstung / als Sprützen /
Leitere / Fener-Hacken / lederne Eymmer / Kübel / und alles
andere an gehörende örther wiederumb zusamen gebracht /
auch was daran verderbet / schleunigst ergänzet werde.

§ 3.

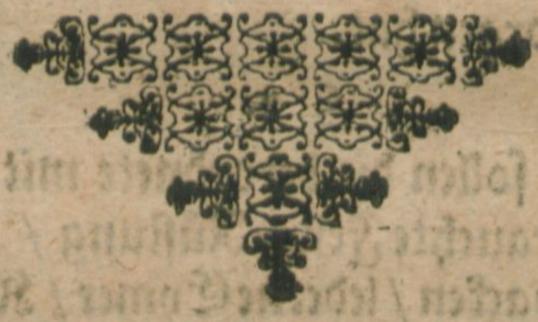
Welche bey Leschung der Brunst vor andern gute
Hülffe gethan / Item / die Brunst anfänglich beschrien
und angezeigt / das erste Wasser zum Feuer bracht / die
erste Leiter angeschlagen / und der / so den ersten Eymmer
Waf-

QX 1553

Wasser ins Feuer gegossen / der jeder sol mit einer Ver-
rathung bedacht werden; Welche aber in ihrem anbefohlenen
Ampte / und der ihm aufgetragenen Verrichtung (worzu
ein jedweder hiermit so starck und fest verpflichtet und ver-
bunden seyn sol / als wenn er hierzu einen sonderbahrens
Eyd geleistet) unfleißig und ungehorsam sich bezeiget / und
seine Verrichtung bergeslich hindan stellet / deme sol seine
mit sonderbahrem Ernst ermessene und verordnete Straffe
nicht zu rücke bleiben.

§ 4.

Damit nun auch dieser Ordnung jederzeit fest und
unberbrüchlich nachgelebet / auch dieselbe in eines jeden
Wissenschaft gebracht werde / sol solche des Jahrs zwey-
mal abgelesen / und zu solchem Ende jedem Orth ein
Exemplar zugestellet wer-
den.



Die nachfolgende...

Die nachfolgende...

M.C.



ULB Halle
004 956 567

3



VDM







Was

Von

M

Besichtig
Ort/für
Essen /
Branden
dergleichen
ten als
und Bec
nen/nich
nern und
ernstlich
chen bin
Zeit unf
Orts vo

Wo
bewenden



esbrunst
ig

nd Feuer
schade

durchges
jedes Orts
n Personen
edesmaliger
dem andern
Schmiede=
an Wasch=
und andern
es in Stads
Kinrauchs
el sich ereig
ne Inwoh
alsobalden
ende Gebres
g-benanten
itung jedes
bessern.

rdnete nicht
ene Mängel
also

